

Kontoverbindungen
 Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023
 Sparkasse Lippestadt (BLZ 416 500 01) 1 859
 Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465
 Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414
 Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404
 Sparkasse Werl (BLZ 414 517 50) 75



IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1SOS
Url-ID DE 126 631 960

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.
 Kulle Spedition

Diese Genehmigung gilt ab 09.10.1997, sie ist nicht übertragbar.

im Antrag vor.

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.1997 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der TgV eine Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen (Transportgenehmigung) erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben

Allgemeines

1.

Beförderernummer: E 97480143

TRANSPORTGENEHMIGUNG TG E 97480143-004

Firma
 Ferdinand Münnich
 Fugger Straße 11
 59557 Lippestadt

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Umwelt Abfallwirtschaft/Bodenschutz
 Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest
Name Herr Luig
Durchwahl 02921 30-2202
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2386
Zimmer 1.002
E-Mail werner.luig@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest
Geschäftszeichen 70.03.0634-70.12.10
Aktenzeichen

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

30. April 2012

Die Landrätin
KREIS SOEST

EINGEGANGEN
 03. Mai 2012



2.	Nebenbestimmungen	2.1	Befristung	Die Genehmigung wird gemäß Antrag unbefristet erteilt.	
2.2	Einsammlungsgebiet und Abfallarten	2.2	<u>Bundesrepublik Deutschland</u>	Das Einsammlungsgebiet wird antragsgemäß folgendermaßen beschränkt:	
2.3	Verantwortliche Person	2.3	<p>Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber alle Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - einzusammeln und zu befördern.</p> <p>Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:</p>	<p>Herr Werner Fecke geboren am 01.09.1965 in Geseke</p>	
2.4	Auflagen	2.4.1	<p>In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen.</p>	2.4.2	<p>Gem. § 6 Satz 2 TgV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen</p>

Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.

2.4.3

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

2.4.4

Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

2.4.5

Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 TgV mir Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV meiner Genehmigung.

3. Hinweise

3.1

Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

3.2

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften -insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen

3.3

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG bedarf die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, keiner Genehmigung.

Hierunter fallen die Abfälle mit folgenden Abfallschlüssel –Nummern:

<u>Abfall-Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine